Association Romande de Lutte Suisse
Südwestschweizer Schwingerverband

Reglement für den Fonds der Jungschwinger des Südwestschweizer Schwingerverbandes

1. Ziel

1.1 Das Reglement dient dazu die Bewirtschaftung des Fonds der Jungschwinger ARLS zu regeln. Der Betrag wird vom Eidgenössischen Schwingerverband aus einem Teil der Abgabe der Werbeeinnahmen entnommen.

1.2 Das Reglement bestimmt die Abläufe für jeden Klub oder Kantonalverband, welcher von diesem Fonds profitieren könnte.

2. Ausschüttungen des Fonds

2.1 Benutzung des Fonds für den Vorstand SWSV :

- Diverse Kosten aus den Kursen oder Vorbereitungen für den Eidgenössischen Nachwuchsschwingertag
- Direkte Kosten des Vorstandes in Zusammenhang mit den Jungschwingern oder Nachwuchsschwingern

2.2 Für jeden organisierten Kurz der Jungschwinger mit Alter von 8 bis 18 Jahren, werden den Klubs oder Kantonalverbänden folgende Beträge ausbezahlt:

- Fr. 10.- pro Jungschwinger für eine organisiertes Tagestraining
- Fr. 15.- pro Jungschwinger pro Tag für 2 bis 5 tägige Trainings

Ein Kurstag muss mindestens 6 Stunden dauern, davon 3 Stunden im Schwingkeller.

2.3 Für jeden organisierten Kurz SWSV für die Jungschwinger oder Aktivschwinger für Schwingfeste mit Eidgenössischen Charakter :

- Fr. 10.- pro Jungschwinger oder Aktivschwinger (15 bis 18 Jahre) für eine organisiertes Tagestraining
- Fr. 15.- pro Jungschwinger oder Aktivschwinger (15 bis 18 Jahre) pro Tag für 2 bis 5 tägige Trainings

Ein Kurstag muss mindestens 6 Stunden dauern, davon 3 Stunden im Schwingkeller.

2.4 Aufteilung des Restbetrages

Der Restbetrag des Fonds im laufenden Jahr wird auf den 30. November wie folgt verteilt:

- die Hälfte des Restbetrages bleibt im Fonds der Jungschwinger SWSV
- die andere Hälfte wird gleichmässig auf die Kantonalverbände aufgeteilt

Association Romande de Lutte Suisse
Südwestschweizer Schwingerverband

3. Auszahlung

3.1 Nach dem Kurs muss ein Rapport mit den Kursdaten, dem Trainingsprogramm, den effektiven Teilnehmern sowie einem Einzahlungsschein dem Kassier ARLS zugestellt werden. Eine Kopie des Rapportes geht ebenfalls an den Jungschwingerverantwortlichen SWSV.

4. Aufgaben

4.1 Die Klubs oder Kantonalverbände schicken dem Jungschwingerverantwortlichen ARLS das Kursprogramm spätestens einen Monat vor Kursbeginn zu.

5. Schlussbestimmung

5.1. Dieses Reglement ersetzt die Version vom 13. Februar 2014 und wurde an der Sitzung vom 19. Januar 2019 in Leukerbad durch den Vorstand SWSV genehmigt.

Für den Südwestschweizer Schwingerverband

Der Präsident	Der Jungschwingerverantwortlicher	Der Kassier
Dominique Werlen	Stéphane Rogivue	Simon Renaud